

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 25/2017
ausgegeben am: 5. Mai 2017

Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 9. Mai 2017, 17 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorstellung Masterplan Grünflächenpflege
3. Bericht Ortsvorsteher
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Rückschnitt der Grünanlagen auf den Spielplätzen
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Abbau der Sitzbänke rund um den Bernhard-Timm-Platz
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Piktogramme vor den Kindertagesstätten im Zuge der Sanierung Rohrlachstraße
7. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Parkplätze um den BASF-Parkplatz
8. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 04.05.2017

gez.
Antonio Priolo
Ortsvorsteher

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses treten am

**Donnerstag, 11. Mai 2017, 15 Uhr,
Rathaus, Stadtratsaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:
Öffentlicher Sitzung

- I. Information der Verwaltung
- II. Beschlüsse
 1. Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger
 - 1.1 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 1; Ev. Kindergarten Orangerie, Orangeriestraße 7 - 9
 - 1.2 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 5 (100 % Zuschuss Mietausfall) für den Ev. Kindergarten, Comeniusstraße 14
 2. Sprachförderung in Kindertagesstätten
 3. Änderung der Vereinbarung mit educcare Bildungsträger gGmbH aufgrund Änderungen der Gruppenstrukturen
- III. Berichte
 1. Vorstellung gemeinsamer Jahresbericht Erziehungsberatungsstellen Ludwigshafen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen, 02.05.2017

gez.
Walter Münzenberger
Vorsitzender

Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festlegung von acht Marktsonntagen in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An den folgenden Tagen werden im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein **Marktsonntage** festgelegt:

07. Mai 2017, 21. Mai 2017, 11. Juni 2017, 25. Juni 2017, 03. September 2017,
17. September 2017, 01. Oktober 2017, 05. November 2017

§ 2

- 1) An Marktsonntagen dürfen im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, in der Zeit von **11.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**
 - **privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie
 - **Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMGnach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden.
- 2) An Marktsonntagen können jeweils mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen durchgeführt werden.

§ 3

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 4

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 5

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 7

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöffnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöffnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.05.2017
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.